

Schutz- und Hygienekonzept für den TV-Altötting



TV Altötting 1864 e. V.
Burghauser Straße 50, 84503 Altötting

Stand: 06.10.2020

Unser Ansprechpartner zu QS und Hygieneschutz:
Hubert Kolditz E-mail: hubert.kolditz@gmail.com
Wolfgang Sellner E-Mail: sellner.wolfgang@t-online.de

Neben der aktuell geltenden Rechtslage und den allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen gilt für die gesamte Sportanlage des TVA: Sportplatz, Tennis- und Beachvolleyballanlage, die Gymnastikräume im ‚Haus des Sports‘, Gymnastikraum in der Dreifachturnhalle an der Burghauser Straße, Box-Gym sowie die Geschäftsstelle des TV Altötting im „Haus des Sports“ folgendes Schutz- und Hygienekonzept:

Für die Turnhallen der Stadt Altötting (Dreifachturnhalle, Grundschule Süd, Grundschule Nord und Mittelschule) als Betreiber der Hallen gilt das Hygiene- und Schutzkonzept der Stadt Altötting. Für die Bereitstellung der Hygieneartikel ist der Betreiber der Hallen verantwortlich (Dreifachturnhalle, Grundschule Süd, Grundschule Nord und Mittelschule: Stadt Altötting). Für die Turnhallen des Landkreises Altötting (Herzog-Ludwig-Realschule, Halle am Hallenbad, sowie König-Karlmann-Turnhalle) als Betreiber der Hallen, gilt das Hygiene- und Schutzkonzept des Landkreises Altötting.

Das Hygienekonzept des Gastronomiebetriebes bleibt davon unberührt.

Grundsätzlich gilt die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Diese Regeln werden entsprechend durch die Veröffentlichungen des BLSV und seiner Fachverbände ergänzt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Virus zu verhindern und einen sicheren Trainingsbetrieb von Vereinen zu gewährleisten, daher werden für den TV-Altötting folgende Maßnahmen getroffen:

Generelle Grundsätze und Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- ⊖ Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde unser Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Beim Sport herrscht keine Maskenpflicht.
- **NEU !! Beim Aufenthalt am Sportgelände gilt das allgemeine Abstandsgebot (AHA-Regel). Ansonsten besteht Maskenpflicht.**
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung dieser Regeln kann ein Platzverweis erfolgen.

I. Hygienekonzept

1. Hygieneartikel sind bereitgestellt

- Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt) und Seife
- Einmal-Papierhandtücher
- Flächen-Desinfektionsmittel für Gegenstände, Sportgeräte, etc.

2. Regelmäßige Desinfektion der Hände

- Beim Zutritt auf das Sportgelände
- Nach dem Toilettengang
- Ggf. in der Pause

3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)

- Sportgeräte (Großgeräte, Kleingeräte, Matten etc.)

4. Toiletten

- Toiletten sind geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

5. Umkleiden- und Duschräume

- **NEU !! Die Umkleiden- und Duschräume sind ab sofort geöffnet!**

6. Laufwege

- Um zum entsprechenden Trainingsplatz zu gelangen, muss immer der gesetzliche Mindestabstand (1,5m) gewahrt werden oder ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

7. Gruppenwechsel

Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
- Der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand den Trainingsbereich betreten.
- Sollte der Trainingsbereich noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
- Die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- Auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
- Die folgende Trainingsgruppe darf den Trainingsbereich erst betreten, wenn die vorher-gehende Trainingsgruppe den Trainingsbereich vollständig verlassen hat.
- Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang sind untersagt.

8. Abstand halten

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) muss eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt ebenfalls in einem Mindestabstand von 1,5m

9. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann zur persönlichen Nutzung mitgebracht werden)

- Yoga/ Gymnastik-Matte oder Handtuch (zur Unterlage)
- Ggf. Spiel- und Handgeräte
- Ggf. Trainingsmaterialien (z.B. Theraband, Hantel)
- Trinkflasche.

II. Konzeption der Trainingseinheiten

1. Platz- bzw. Hallenbelegung

- Es sind nur angemeldete Trainingseinheiten gestattet.

2. Einteilung

- Die letztendliche Einteilung auf dem Platz und den Sporträume obliegt der Geschäftsstelle, NEU !! Trainingsstunden müssen 24 Stunden vorab angemeldet und final von der Geschäftsstelle genehmigt werden.
- Es sollten feste Trainingsgruppen gebildet werden, die auch in den kommenden Wochen beibehalten werden.

3. Personenkreis

- Derzeit ist es nur **angemeldeten Sporteinheiten** gestattet Trainingseinheiten auf dem Sportgelände zu absolvieren. Diese müssen **24 Stunden** vorab in der Geschäftsstelle angemeldet und genehmigt werden. Jede Übungsgruppe muss einen verantwortlichen Übungsleiter*In/Trainer*In benennen, der für die Vorabanmeldung, Dokumentation und Einhaltung der Vorgaben eingewiesen und verpflichtet wird.
- Im Trainingsbereich dürfen ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen, sowie die Teilnehmenden und Betreuer*Innen von Minderjährigen anwesend sein.
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende). Risikogruppen können durch Anbieter jedoch nicht immer – zumindest nicht pauschal – identifiziert werden. Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

4. Anwesenheitsliste

- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die Anwesenheitslisten sind vom Übungsleiter*In/Trainer*In mindestens vier Wochen aufzubewahren und ggf. auf Verlangen vorzulegen.

5. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom ~~20.06.2020~~ 18.09.2020 – Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport – werden Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere vom Sportbetrieb in Sportstätten ausgeschlossen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

6. Erste-Hilfe

- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
- Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes (www.drk.de).

III. Informationspolitik innerhalb des Vereins

Es muss vor Aufnahme des Sportbetriebs sichergestellt sein, dass die Informationen alle Beteiligten erreichen:

1. Information aller Abteilungs- und Übungsleiter*innen

Der Vorstand informiert bzw. delegiert über die Abteilungsleiter*innen alle Übungsleiter*innen zur Durchführung dieser Schutz- und Hygienekonzeption. Die Übungsleiter*innen bestätigen den Erhalt (siehe Vordruck „Delegation an Abteilungs- und Übungsleiter*innen“)

2. Information der Sporttreibenden

Alle Sporttreibenden bzw. bei Minderjährigen deren Eltern sind von ihren Übungsleiter*innen über die neuen Trainingsbedingungen, die gesetzlichen und die vereinspezifischen Regeln zu informieren. Dies muss vor Aufnahme des Trainingsbetriebs geschehen.

3. Mögliche Kommunikationskanäle

- Schriftliche Information per E-Mail oder Brief
- Aushang in vereinseigenen Sportstätten
- Homepage des Vereins

IV. Kontrolle der Umsetzung aller Vorgaben

Der Vereinsvorstand und die Mitarbeiter der TVA-Geschäftsstelle, Platzwarte und der QS- und Hygieneschutzbeauftragte kontrollieren die Umsetzung dieser Vorgaben und Regeln:

- Regelmäßiger Austausch mit den Übungsleitenden
- Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Hygieneartikel
- Sollte festgestellt werden, dass einige Punkte nicht umsetzbar, anzupassen oder zu verändern sind, muss ggf. nachjustiert werden

V. Spezielle Anweisungen für Trainingsstunden im Freien

- Ist für das Athletiktraining ein Aufbau von kleineren Sport- und Spielgeräten geplant, so muss der Aufbau für jedes Training koordiniert und organisiert werden. Dieser sollte mit möglichst wenigen Personen vorgenommen werden.
- Wichtig ist, dass der/die Übungsleiter*in klare Anweisungen an die Sporttreibenden gibt, damit die Aufgabenverteilung verständlich ist.
- Auf Stationszirkel ist zu verzichten, da entsprechende Desinfektionsmaßnahmen während der Übungsstunde nicht gewährleistet werden kann.
- Findet das Training an einer Stelle statt, so hat jeder Sporttreibende eine eigene zugewiesene Matte/Platz, die/der zuvor an Ort und Stelle gelegt wird, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.
- **NEU !! Hilfestellung ist erlaubt.** ~~Generell sollten nur Übungen ausgewählt werden, die ohne die Hilfestellung eines*r Übungsleiter*in durchgeführt werden können.~~
- Partnerübungen sind nicht erlaubt.
- Warteschlangen vor Stationen sind unbedingt zu vermeiden. Daher ausreichend Stationen (für jeden Sporttreibenden eine eigene Station) und mit ausreichend Abstand gemäß der 2m-Abstandsregel aufbauen.
- Ebenso muss auch der Abbau der Geräte koordiniert werden. Jeder Sportler sollte sein eigenes Gerät zurückbringen und dann werden entsprechende Desinfektionen durchgeführt.
- In gemeinsamen Pausen ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel eingehalten wird (Alle bleiben im zugewiesenen, eigenen Bereich).

VI. Spezielle Anweisungen für Trainingsstunden im Indoorsport

- Die Trainingsdauer wird pro Gruppe auf max. 120 Minuten beschränkt.
- Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenkonzept Sport zulässig; dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.
- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann
Gymnastikraum OG: Maximale Teilnehmer: **9 Personen incl. Übungsleiter*In**
Mehrzweckraum UG: Maximale Teilnehmer: **14 Personen incl. Übungsleiter*In**
Gymnastikraum Dreifachturnhalle: Maximale Teilnehmer: **je nach Art und Intensität der Sportart und dem Ermessen des Übungsleiters**
- Vor und nach dem Training gilt eine Maskenpflicht auf dem gesamten Sportgelände, speziell im Indoorbereich.
- Umkleide- und Duschräume
Haus des Sports: geöffnet; es gelten die Vorgaben des TVA
Dreifachhalle: geöffnet – es gelten die Vorgaben der Stadt Altötting
Box-Gym: bleiben bis auf weiteres geschlossen

Sportplatz: geöffnet; es gelten die Vorgaben des TVA

- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder Trainingsteilnehmer*Innen.

VII. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind neben den nach Nr. 2 zugelassenen Zuschauern höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.
- Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200; bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.
- Für die Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben.
- Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zu erheben

VIII. Zusätzliche Maßnahmen Geschäftsstelle

1. Information aller Geschäftsstellenmitarbeiter*innen

- Unterweisung der Mitarbeiter*Innen über die allgemein gültige Hygienevorschriften
- Bereitstellung von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen für Mitarbeiter*Innen
- Hinweis an Besucher, dass ohne Mund-Nasen-Schutz kein Zutritt gewährt wird
- Einlass von nur einem Besucher in die Geschäftsstelle
- Anliegen des Besuchers werden im abgegrenzten Bereich bearbeitet
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregelung

2. Handlungsanweisung für Verdachtsfälle

- Auffordern von Beschäftigten mit entsprechenden Symptomen das Betriebsgelände zu verlassen Bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betreffende Person, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

3. Steuerung Besucher der Geschäftsstelle

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor der Geschäftsstelle
- Wenn möglich, einen getrennten Ein- und Ausgang einrichten, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Besuchern zu vermeiden
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist
- Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahl und ggf. Abschließen der Eingangstür

4. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- Arbeitsplätze so gestalten, dass ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten wird (mind. 1,5 m)
- Büroarbeit nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen
- Vermeidung von Mehrfachbelegung von Räumen
- Personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln

5. Zutritt betriebsfremder Personen zur Geschäftsstelle

- Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Minimum zu beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des ‚Haus des Sports‘ sind zu dokumentieren
- Information betriebsfremder Personen über die Maßnahmen, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.

6. Sanitärräume

- Zurverfügungstellung von hautschonender Flüssigseife und Einweghandtüchern zur Reinigung der Hände
- Anpassung der Reinigungsintervalle
- Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen

7. Unterweisung der Mitarbeiter*Innen und aktive Kommunikation

- Erstellung einer Betriebsanweisung ABA 07 Corona Verhaltensregeln Allgemein, aktualisiert 09.05.2020
- Aushang Hinweisschilder auf TVA-Gelände
- Benennung einheitlicher Ansprechpartner
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzepts

8. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- regelmäßige Belüftung der Büroräume
- Aushang des Hygienekonzepts im gesamten Gebäude
- Regelmäßiges Reinigen von Tastaturen, Armaturen usw.

Altötting, den 06.10.2020

1. Vorstand Wolfgang Sellner